

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

4.

5.) Bekanntmachung,

vom 16ten Januar 1826.

Auf höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Fasttage, und zwar den dritten März, den zweiten Junius und den siebenzehnten November in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Fasttagen in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, insgleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage, die nähere Vorschrift.

Dresden, am 16ten Januar 1826.

Königl. Sächf. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Herausgegeben zu Dresden, am 27ten Januar 1826.